

Elternbeitragsordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Evangelischen Campus-Kita Mahlow

Auf den nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen hat die Hoffbauer gGmbH die Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618),
- § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i d F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/11 [Nr. 11]
- Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425)

§ 1 Rechtsanspruch

Gemäß § 1 Abs. 2 KitaG haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten/Tagespflegestellen.

Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Der Anspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer täglichen Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer täglichen Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten werden gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erforderlich macht.

§ 2 Begriffsbestimmung

Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte.
- (2) Mit Beginn der Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge durch den Träger erhoben.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die Elternbeitragstabellen, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung sind. Die Elternbeitragstabellen sind abgestuft nach Altersbereichen, Kinderanzahl und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten sowie dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang.
- (4) Der Erhebungszeitraum entspricht einem Kalenderjahr. Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Elternbeiträge ab diesem Zeitpunkt erhoben. Die Elternbeitragspflicht entsteht zum 1. des Monats. Die Zahlung ist jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat anteilig im Verhältnis der tatsächlichen Betreuungstage zu den Öffnungstagen der Kindertagesstätte erhoben.
- (5) Die Elternbeiträge werden nicht für die Inanspruchnahme des Platzes, sondern für dessen Bereitstellung ab dem Zeitpunkt gemäß den Festlegungen im Betreuungsvertrag fällig.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung für Gastkinder in einer Kindertagesstätte werden die Elternbeiträge vorab, spätestens bei der ersten Übergabe des Kindes fällig. Die Zuschläge bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden zum 15. des Folgemonats fällig.

§ 4 Einstufungskriterien

Für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagsstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen gelten folgende Einstufungskriterien für die Altersbereiche:

Kinderkrippe: Kinder von 0 Jahren bis zum letzten Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres

Kindergarten: Kinder ab 1. des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zum Schuleintritt

§ 5 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Für die Betreuung in einer Kindertagesstätte können die Betreuungszeiten auf der Grundlage der täglichen Betreuungszeit innerhalb einer Woche variabel gewählt werden.

Es werden folgende tägliche bzw. wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:

Kinderkrippe/Kindergarten:

- bis einschließlich 6 Stunden täglich (bis 30 Stunden pro Woche)
- über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich (über 30 bis einschließlich 40

- Stunden pro Woche)
 - über 8 bis einschließlich 10 Stunden täglich (über 40 bis einschließlich 50 Stunden pro Woche)
 - über 10 Stunden täglich (über 50 Stunden pro Woche)
- (2) Wird ein Kind nicht vertragsgemäß nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit aus der Kindertagesstätte abgeholt, ist der Zuschlag bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit zum Elternbeitrag zu zahlen.

§ 6

Beitragspflicht und Bemessungsgrundlage

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in einer Kindertagesstätte betreut wird. Sind zwei Personensorgeberechtigte vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen, sofern sie die Eltern des Kindes sind, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Gebühren nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zu dem Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (3) Die Elternbeiträge sind nach dem Jahresbruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, die eine Einrichtung besuchen, dem Alter der Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt. Für weitere unterhaltsberechtigte Kinder des Gebührenpflichtigen wird der festzusetzende Elternbeitrag für jedes betreute Kind um einen Betrag von 5 EURO je Kind monatlich ermäßigt. Voraussetzung für diese Ermäßigung ist, dass diese Kinder keine Kindereinrichtung/Tagespflegestelle im Sinne des § 2 in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow besuchen. Es ist dabei unerheblich, ob das unterhaltsberechtigte Kind im oder außerhalb des Haushaltes des Gebührenpflichtigen lebt. Die unterhaltsberechtigten Kinder sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Soweit Mindestgebühren festzusetzen sind, werden keine Ermäßigungen gewährt. Ermäßigungen dürfen nur in dem Maße gewährt werden, als dadurch die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.
- (5) Der Elternbeitrag wird durch Festsetzung nach der Einkommensermittlung mitgeteilt.

§ 7

Einkommensermittlung

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der Erklärung der Schuldner. Die Erklärung zum Einkommen des Vorjahres ist jährlich einmal bis zum 31.03. unaufgefordert in der Beitragsverwaltung des Trägers vorzulegen.

Zum Nachweis des erklärten Einkommens sind geeignete Belege (z.B. Einkommensteuerbescheid, elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Gehaltsbescheinigung Dezember mit Jahresübersicht) einzureichen. Wird von den Personensorgeberechtigten keine Erklärung zum Elterneinkommen erbracht oder in nicht geeigneter Weise belegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Verändert sich das Einkommen im Jahr um mehr als 2.500 EURO so ist der Schuldner verpflichtet, eine neue Erklärung des Einkommens abzugeben. Der Elternbeitrag wird nach Prüfung der Erklärung neu festgesetzt. Die Festsetzung kann auch rückwirkend

erfolgen, wenn beim Schuldner schon zu einem früheren Zeitpunkt eine erhebliche Abweichung des erklärten Einkommens vorhanden war.

Jahresbruttoeinkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten umfasst nach § 2 EstG :

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG z.B. : Renten, Unterhalt, Entschädigungen,

Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

Maßgebend ist je nach Einkunftsart entweder der Gewinn, d.h. die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, oder die Einnahmen, von denen die Werbungskosten abgezogen wurden.

Die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten ist zunächst getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren.

Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnen: Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und die Kinder sowie alle Geldbezüge, sofern sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schuldner erhöhen.

Nicht hinzuzurechnen sind: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Mutterschaftsgeld bis zu 307 Euro, Wohngeld und die Eigenheimzulage.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 29.04.2004 und die Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Tagespflege vom 29.04.2004 treten ab 01.01.2011 außer Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung der über die Erhebung von Beiträgen für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte ab 01.01.2011

Elternbeiträge für ein Kind in einer Einrichtung der Gemeinde

(für jedes weitere unterhaltsberechtigzte Kind - 5 Euro, jedoch Mindestbetrag)

Bruttoeinkommen	Krippe bis 6 h	Krippe 6-8 h	Krippe 8-10 h	Krippe über 10 h	Kiga bis 6 h	Kiga 6-8 h	Kiga 8-10 h	Kiga über 10 h	Hort bis 4 h	Hort 4 bis 5,5 h	Hort über 5,5 h
bis 10.000 Euro	20	24	28	32	17	21	24	28	12	15	18
10.000,01 bis 20.000,00 Euro	33	37	42	47	27	31	35	39	18	20	24
20.000,01 bis 30.000,00 Euro	58	66	75	83	48	55	62	69	33	36	42
30.000,01 bis 40.000,00 Euro	83	95	107	120	69	79	89	100	47	51	61
40.000,01 bis 50.000,00 Euro	108	124	140	156	90	103	116	130	61	67	79
50.000,01 bis 60.000,00 Euro	133	152	172	192	110	127	144	160	75	83	98
60.000,01 bis 70.000,00 Euro	158	181	205	228	131	151	171	190	89	98	116
70.000,01 bis 80.000,00 Euro	183	210	237	265	152	175	198	221	103	114	134
80.000,01 bis 90.000,00 Euro	208	239	270	301	173	199	225	251	118	129	153
90.000,01 bisEuro	225	259	293	326	188	216	244	272	128	140	166

Elternbeiträge für mehrere Kinder in einer Einrichtung der Gemeinde

(für jedes weitere unterhaltsberechtigzte Kind - 5 Euro, jedoch Mindestbetrag)

Bruttoeinkommen	Krippe bis 6 h	Krippe 6-8 h	Krippe 8-10 h	Krippe über 10 h	Kiga bis 6 h	Kiga 6-8 h	Kiga 8-10 h	Kiga über 10 h	Hort bis 4 h	Hort 4 bis 5,5 h	Hort über 5,5 h
bis 10.000 Euro	17	20	24	27	14	18	20	24	10	13	15
10.000,01 bis 20.000,00 Euro	28	32	36	40	23	26	30	33	16	17	20
20.000,01 bis 30.000,00 Euro	49	56	64	71	41	47	53	59	28	30	36
30.000,01 bis 40.000,00 Euro	70	81	91	102	58	67	76	85	40	44	52
40.000,01 bis 50.000,00 Euro	91	105	119	132	76	88	99	110	52	57	67
50.000,01 bis 60.000,00 Euro	113	130	146	163	94	108	122	136	64	70	83
60.000,01 bis 70.000,00 Euro	134	154	174	194	112	128	145	162	76	83	99
70.000,01 bis 80.000,00 Euro	155	178	202	225	129	149	168	187	88	97	114
80.000,01 bis 90.000,00 Euro	176	203	229	256	147	169	191	213	100	110	130
90.000,01 bisEuro	191	220	249	277	159	183	207	231	108	119	141

Anlage 2 zur Elternbeitragsordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte ab 01.01.2011

Elternbeitragstabelle Sonstige Gebühren

Tagesbetreuung Gastkinder

Tagesbetreuung Krippenalter bis 4 Std.	15,00 Euro
Tagesbetreuung Krippenalter bis 6 Std.	20,00 Euro
Tagesbetreuung Krippenalter bis 8 Std.	25,00 Euro
Tagesbetreuung Kindergartenalter bis 4 Std.	12,00 Euro
Tagesbetreuung Kindergartenalter bis 6 Std.	15,00 Euro
Tagesbetreuung Kindergartenalter bis 8 Std.	18,00 Euro
Tagesbetreuung Hortalter bis 2 Std.	5,00 Euro
Tagesbetreuung Hortalter bis 4 Std.	8,00 Euro
Tagesbetreuung Hortalter bis 8 Std. (Ferien)	13,00 Euro

Zuschlag pro Tag Ferienbetreuung (bis 8 Std.) für Hortkinder

bei bestehenden Hortvertrag bis 4 Std.	2,00 Euro
bei bestehenden Hortvertrag bis 5,5 Std.	1,50 Euro
bei bestehenden Hortvertrag über 5,5 Std.	1,00 Euro

Zuschlag bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit

pro angefangene halbe Stunde	4,00 Euro
maximal jedoch den Tagessatz für Betreuung von Gastkindern	